



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. November 2011

Gesetz über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeolG); 2. Lesung Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

An der Landratssitzung vom 19. Oktober 2011 wurde beschlossen, Art. 17 kGeolG an die vorberatende Kommission zurück zu weisen. In der Folge hat eine Arbeitsgruppe (LR Eduard Christen, LR Armin Odermatt, LR Niklaus Reinhard, RR Hans Wicki und Gesetzesredaktor Rolf Brühwiler) das Geschäft am 11. November 2011 vorbereitet. Die Kommission BUL hat an ihrer Sitzung vom 14. November 2011 in Anwesenheit von Baudirektor Hans Wicki und Gesetzesredaktor Rolf Brühwiler Art. 17 kGeolG erneut beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gemäss § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht.

Unterstützung des Vorschlags der Arbeitsgruppe

Art. 17 kGeolG wurde an die vorberatende Kommission zurückgewiesen, um insbesondere die Möglichkeit der Beibehaltung der Flurnamen als Strassenbezeichnung stärker zu verankern. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, das Verfahren betreffend die Festsetzung von Strassennamen richte sich nach der Baugesetzgebung. Eine entsprechende Vorschrift sei demzufolge nicht im kGeolG, sondern im Baugesetz (vgl. die Änderung von Art. 132 BauG gemäss Art. 50 kGeolG) einzufügen. Diesem Vorgehen sowie der vorgeschlagenen Formulierung stimmt die Kommission BUL zu.

Verzicht auf Anpassungen von Art. 17 Abs. 1 und 5 kGeolG

Das Verfahren betreffend die Festsetzung von Strassennamen wird im Baugesetz (vgl. neuer Art. 132 BauG bzw. Art. 50 kGeolG) verdeutlicht. Eine Änderung von Art. 17 Abs. 5 kGeolG ist deshalb nicht nötig. Ausserdem stand die Einführung einer regional harmonisierten Elementliste zur Diskussion (Minderheitsantrag BUL). Der Minderheitsantragsteller verzichtet nun aber aufgrund der Diskussion in der Arbeitsgruppe auf die Anpassung von Art. 17 Abs. 1 kGeolG.

Antrag der Kommission BUL zur Änderung von Art. 50 der Vorlage

Die Kommission BUL beantragt einstimmig, Art. 50 der Vorlage wie folgt zu ändern und ansonsten an der Vorlage gemäss 1. Lesung festzuhalten:

Art. 50 Änderung des Baugesetzes

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 132 Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen, Häusernummerierungen

¹Die Benennung von Strassen nach Art. 3 lit. f GeoNV und die Häusernummerierung ist Sache des Gemeinderates.

²Er berücksichtigt nach Möglichkeit begründete Wünsche; womöglich sind geografische Namen der amtlichen Vermessung zu übernehmen.

³Sofern für die Schreibweise der Strassennamen Elemente geografischer Namen der amtlichen Vermessung übernommen werden, entscheidet die Direktion nach den Vorschriften der Geoinformationsgesetzgebung^{2,4}.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Präsident



Martin Zimmermann

Sekretärin



Milena Bächler